

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/013/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Detlef Dann / Peter Wobbe-von Twickel	Datum: 19.10.2012 Az.: 70-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	12.11.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2012	Vorberatung
Kreistag	17.12.2012	Beschluss

## 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

- Finanzielle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen

### Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) – *Anlage 2* – wird beschlossen.

Fachbereich: Umweltamt	Datum: 19.10.2012
Bearbeiter/in: Detlef Dann / Peter Wobbe-von Twickel	Az.: 70-11

## 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

### Anlass der Vorlage:

In erster Linie aufgrund des Inkrafttretens des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 bedarf die Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2010 der Änderung mit Wirkung ab dem 01.01.2013.

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Änderungsbedarf erstreckt sich auf die Bestimmungen der **§§ 1, 3, 6 – 8 und 14** der Abfallsatzung.

In **§ 1** der Abfallsatzung ist die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 KrWG anzupassen.

**§ 3** der Abfallsatzung regelt die teilweise Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity. Die Aufgabenübertragung erfolgte seinerzeit nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG. Diese Bestimmung ist im neuen KrWG nicht mehr enthalten, so dass die §§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) aktuell die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage bilden.

Der bisher verwendete Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ wurde im neuen KrWG durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt, so dass die in **§ 6 Abs. 1 Satz 4** der Abfallsatzung aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen gewerblichen Siedlungsabfälle begrifflich anzupassen sind.

Aufgrund der großen Bedeutung einer sortenreinen Sortierung von Wertstoffen soll in **§ 6 Abs. 2** der Abfallsatzung die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung aus Privathaushalten durch die ergänzende Formulierung „untereinander getrennt“ näher definiert werden.

Wegen ständig abnehmender Nachfrage wurde die mobile Einsammlung von schadstoffhaltigen gewerblichen Abfällen eingestellt. Seitdem geben die Gewerbebetriebe im Kreis Mettmann ihre schadstoffhaltigen Abfälle bei einer zentralen Sammelstelle ab und lassen diese durch den Kreis entsorgen, so dass **§ 7 Abs. 3** der Abfallsatzung entsprechend anzupassen ist.

Die Entsorgung von medizinischen Abfällen wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall neu geregelt. Die Änderung in **§ 8** der Abfallsatzung weist auf diese Neuregelung hin.

In **§ 14 Buchstabe e)** ist bisher als Anlage zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen die Verwertungsanlage der Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG in Langenfeld aufgeführt. Die Fa. Maurer & Wissing hat zwischenzeitlich den Betrieb in ihrer Verwertungsanlage in Langenfeld eingestellt und zeitgleich eine neue Verwertungsanlage in Düsseldorf in Betrieb genommen, in der die von ihr eingesammelten Lebensmittelrückstände aus dem Kreis Mettmann verwertet werden. Außerdem firmiert die Fa. Mauer & Wissing inzwischen unter der Firmenbezeichnung Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Düsseldorf. Aus diesen Gründen ist daher der § 14 Buchstabe e) entsprechend anzupassen. Auch die als Anlage zur Abfallsatzung vor dem Abfallkatalog aufgeführte **Anschriftenliste** ist diesbezüglich auf die Fa. Schönackers abzuändern.

In **§ 14 Buchstabe h)** wird, wie bereits in § 6 Abs. 1 Satz 4, der bisher verwendete Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

Zum Vergleich der geplanten Satzungsänderung mit der bisherigen Regelung sind in der *Anlage 1* die betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen dem Änderungsentwurf gegenübergestellt worden.

Aus vorgenannten Gründen soll die Änderung der Abfallsatzung des Kreises Mettmann (*Anlage 2*) zum 01.01.2013 in Kraft treten.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1** Gegenüberstellung des Änderungs-Entwurfes mit der bisherigen Fassung

**Anlage 2** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)